

## NIEDERSCHRIFT

über die 39. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 16. Dezember 2019 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bürgermeister Karl Wutschitz.

### **Anwesende Gemeindevertreter:**

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Schnetzer Norbert, Konzett Kurt, Hron-Ströhle Sabine, Frick Andrea, Mittempergher Wolfgang, DI Mathis Hans-Jörg, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Mathies Lothar, Mag. Kühne Klaus, Mag. Egle Markus, Greusing Thomas, Erath Dietmar, Kicker Bernd

### **Anwesende Ersatzleute:**

Kieber Patrick, Osl Sebastian

### **Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:**

Bawart Christoph, Mag. FH Schnetzer Michael, Vinzenz Florian, Bischof David, Visintainer Lukas, Frick Stefan, Lutz Herwig

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Gebühren 2020
4. Genehmigung Personalrahmenplan 2020
5. Genehmigung diverser Verordnungen
  - a) Kanalverordnung
  - b) Wasserleitungsverordnung
  - c) Abfuhrordnung
  - d) Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane
6. Angebotslegung für ein Landwirtschaftliches Grundstück
7. Änderung der ärztlichen Grundversorgung
8. Erdbestattung; Vereinbarung mit dem Dienstleistungszentrum Blumenegg
9. Berichte
10. Allfälliges

### **Erledigung**

#### **1. Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 17 Gemeindemandataren Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 41 GG wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

9. Kooperationsvereinbarung Streusalzsilos

## **2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 13. November 2019 wird einstimmig genehmigt.

## **3. Gebühren 2020**

Vom Vorsitzenden wird der vom Gemeindevorstand gemeinsam mit dem Finanzgremium erstellte Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren zur Kenntnis gebracht und näher erläutert.

Der Antrag, die Gemeindegebühren entsprechend dem vorliegenden Vorschlag ab 1. Jänner 2020 neu festzusetzen und die folgenden Verordnungen (Anhang 1 – 6) zu erlassen wird einstimmig angenommen:

- a) Wassergebührenverordnung
- b) Verordnung für die Wassergebühren
- c) Verordnung über die Kanalisationsgebühren
- d) Verordnung über die Friedhofsgebühren
- e) Verordnung über die Abfallgebühren
- f) Änderung der Hundesteuerverordnung

## **4. Genehmigung Personalrahmenplan 2020**

Der vom Vorsitzenden erläuterte Dienstposten- u. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2020 wird in der vorgestellten Fassung (Anhang 7) einstimmig genehmigt.

## **5. Genehmigung diverser Verordnungen**

Auf Grund gesetzlicher Änderungen sowie auf Grund der anstehenden Betriebsaufnahme des Abfallsammelzentrums Vorderland sind bei folgenden Verordnungen Änderungen bzw. Anpassungen erforderlich:

- a) Kanalordnung
- b) Wasserleitungsverordnung
- c) Abfuhrordnung

Die geänderten Verordnungsentwürfe wurden bereits mit der Einladung allen zugesandt und werden von Daniel Novak nochmals zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die Kanalordnung (Anlage 8), die Wasserleitungsverordnung (Anlage 9) und die Abfuhrordnung (Anlage 10) in der erläuterten Fassung einstimmig beschlossen.

Vbgm. Baldauf stellt fest, dass die Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane seit 2005 nicht mehr überarbeitet wurde und eine Neuregelung angebracht wäre. Er legt einen überarbeiteten Entwurf vor und erklärt die vorgesehenen Änderungen. Nach kurzer Diskussion wird die vorliegende Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane (Anlage 11) einstimmig beschlossen.

Bgm. Karl Wutschitz war bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungszimmer anwesend.

## **6. Angebotslegung für ein landwirtschaftliches Grundstück**

Wie in der Sitzung am 16.9.2019 berichtet, hat der Gemeindevorstand für ein Landwirtschaftsgrundstück ein Kaufangebot gestellt.

Da ein Nichtlandwirt ein höheres Angebot abgegeben hat, erfolgte durch die Grundverkehrs-Landes-kommission eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Grundverkehrsgesetz.

Da aber nur Landwirte bei einem solchen Verfahren Angebote abgeben können, kann die Gemeinde nicht mehr mitbieten. Die heimischen Landwirte sollen auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

## **7. Änderung der ärztlichen Grundversorgung**

Aufgrund der Neuregelung beim ärztlichen Bereitschaftsdienst ist ein neuer Vertrag mit den Ärzten des Sprengels Rankweil-Vorderland notwendig.

Weiters ist auch ein Vertrag mit den Ärzten des Sprengels Rankweil-Vorderland und dem Roten Kreuz über die Sicherstellung der Totenbeschau erforderlich.

Die vorliegenden Verträge werden einstimmig genehmigt.

Es soll noch abgeklärt werden, wie die Kostenverrechnung bei den Poolärzten geregelt ist.

## **8. Erdbestattungen; Vereinbarung mit dem Dienstleistungszentrum Blumenegg**

Da die bisherige Firma, die die Erdgräber ausgehoben hat, den Vertrag auf Ende November gekündigt hat, musste rasch eine Lösung gefunden werden. Mit dem Dienstleistungszentrum Blumenegg konnten die Vorderlandgemeinden eine Lösung finden und eine Vereinbarung treffen, die zur Kenntnis gebracht wird. Die Vereinbarung sieht vor, dass bei Erdbestattungen das DLZ Blumenegg die Gräber öffnet und das Schließen der Gräber durch den Gemeindebauhof erfolgt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Vereinbarung mit dem Dienstleistungszentrum Blumenegg einstimmig genehmigt.

## **9. Kooperationsvereinbarung Streusalzsilos**

Mit den Nachbargemeinden Rankweil, Röthis und Zwischenwasser wurde die gemeinsame Anschaffung eines Streusalzsilos beschlossen. Der Silo wurde beim Gemeindebauhof Zwischenwasser aufgestellt.

Der Vorteil ist einerseits der günstigere Streusalzeinkauf und andererseits die große Arbeitseinsparung, da die Zwischenlagerung wegfällt und das Beladen der Streufahrzeuge viel weniger Zeit in Anspruch nimmt. Da es sich um eine Gemeindekooperation handelt, gibt es auch eine Landesförderung.

Der Kostenanteil der Gemeinde Sulz beträgt abzüglich Landesförderung rund € 19.000,--.

Eine ausgearbeitete Nutzungsvereinbarung wird zur Kenntnis gebracht.

Der Antrag des Vorsitzenden, diese Nutzungsvereinbarung (AZ 814-0/19.jb) zu unterzeichnen, wird einstimmig angenommen.

## 10. Berichte

- a) Bei der Saalradspport-WM in Basel holten Rosa Kopf und Svenja Bachmann vom RV Enzian im Damen Zweier die Bronzemedaille.
- b) Benjamin Walch hat im Gemeindeamt bezüglich einer Umlegung des Gebietes „Krummenrain“ vorgesprochen. Er hat diesbezüglich ein Schreiben samt Interessensbekundung einiger Grundstückseigentümer vorgelegt. Derzeit wird geprüft, ob das Schreiben als „Antrag“ gewertet werden kann und welche weiteren Schritte durchzuführen sind. Herr Walch wurde i.Z.d. Gesprächs darüber informiert, dass die Gemeinde aktuell den Räumlichen Entwicklungsplan (REP) erarbeitet. Dieser dient zukünftig auch als Grundlage für Umlegungen. Eine Vorgreifende Umlegung wird kritisch bewertet.
- c) Anlässlich der letzten Sitzung in diesem Jahr gibt der Vorsitzende einen Rückblick auf das Jahr 2019.  
Schwerpunkt waren der Bau der neuen Kinderbetreuung einschließlich Neugestaltung des Umgebungsbereichs sowie die Neugestaltung der Frutzstraße und der Lonserstraße im Bereich des Schwimmbades. Weitere Projekte waren die Sanierung der Wasserleitung in der Kusterstraße, die Errichtung des Abfallsammelzentrums Vorderland und der Start des regREK.  
Der Voranschlag für das kommende Jahr wird in den nächsten Tagen fertig werden und noch vor Weihnachten an alle zur Durchsicht übermittelt werden. Die Budgetsitzung wird Anfang Jänner sein.  
Der Vorsitzende bedankt sich für die Mithilfe und Mitarbeit, einen besonderen Dank richtet er an Vbgm. Kurt Baldauf, der ihn bei vielen Sitzungen und Beratungen bei Bau der neuen Kinderbetreuung tatkräftig unterstützt hat. Er bedankt sich auch bei allen Gemeindemandataren für die Mitarbeit und Unterstützung und wünscht allen frohe Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.
- d) Vbgm. Kurt Baldauf bedankt sich beim Vorsitzenden und allen Gemeindebediensteten für den Einsatz im zu Ende gehenden Jahr und wünscht allen erholsame Feiertage und ein gutes neues Jahr.

## 10. Allfälliges

Keine Wortmeldung

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

## Anlage 1

### **Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser)
- c) Wasserzählergebühren

#### **2. Abschnitt**

##### **Wasserversorgungsbeiträge**

##### **§ 2 Allgemeines**

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

##### **§ 3 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

##### **§ 4 Wasseranschlussbeitrag**

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- 3) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 5) Nicht zu Geschossfläche zählen Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 6) Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der anfallende Wasserverbrauch pro m<sup>2</sup> Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchsmenge pro m<sup>2</sup> der Geschoßfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
- 7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerkes.

### **§ 5 Ergänzungsbeitrag**

- 1) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich auf Grund von baulichen Maßnahmen, die der Bemessung des Wasseranschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbeitrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

### **§ 6 Wiederaufbau**

- 1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
- 2) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.
- 3) Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- 4) Der Anspruch auf Anrechnung verjährt 7 Jahre nach Abbruch des Bauwerks.
- 5) Ist der bereits geleistete Wasseranschlussbeitrag größer als der für das neue Bauwerk ermittelte Wasseranschlussbeitrag, erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

### **3. Abschnitt**

#### **Wasserbezugsgebühren**

##### **§ 7 Bemessung**

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 3 bis 6 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 40 m<sup>3</sup> zu veranschlagen.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am ... (z.B. 1. Oktober) des Jahres und wird in Raten oder als Ganzes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat höchstens 14 Monate zu betragen.
- 6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum Abrechnungszeitpunkt erfolgt;
  - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- 7) Wasserbezüge aus Hydranten sind nur nach Freigabe durch die Gemeinde zulässig und werden mittels geeichten Wasserzählers ermittelt und in Rechnung gestellt.
- 8) Bei nicht bewilligter Wasserentnahme aus Hydranten sowie bei Wasserverlusten – hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage – wird die Wassermenge von der Gemeinde Ort geschätzt und in Rechnung gestellt.
- 9) Für den Wasserbezug für die Errichtung, Zu- bzw. Umbau von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 3% des Anschlussbeitrages zu entrichten.

##### **§ 8 Gebührenschuldner**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig und schriftlich verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Gebäudes, Betriebes oder Anlage) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### **§ 9 Abrechnung, Vorauszahlung**

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers oder mit dessen Vorschreibung.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.3., 30.6. und 30.9. des Jahres.
- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

### **§ 10 Gebührensatz**

Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

## **4. Abschnitt**

### **Wasserzählergebühren**

#### **§ 11 Wasserzählergebühren**

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben.
- 2) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 4) Unsachgemäß verursachte Schäden (z.B. Frostschäden, Demolierungen) sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

5) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 gelten sinngemäß.

## **5. Abschnitt**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- 1) Sind bisher Wasseranschlussbeiträge auf Basis nicht bewertungseinheitsorientierter Berechnungen entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.
- 2) Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages i.S.d. § 5 Abs. 2 sind bei der Berechnung der Teileinheit nach § 4 Abs. 3 die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.

#### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenverordnung außer Kraft.

## **Anlage 2**

### **Verordnung über die Wassergebühren**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., und der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) vom 16.12.2019 i.V.m. § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

Die Wassergebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### **§ 1 Beitragssatz (§ 3 Wassergebührenverordnung)**

Der Beitragssatz wird mit EUR 31,00 exkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

#### **§ 2 Gebührensatz (§ 10 Wassergebührenverordnung)**

Der Gebührensatz für den Wasserbezug pro m<sup>3</sup> beträgt bei einem jährlichen Wasserbezug bis 3.000 m<sup>3</sup> EUR 1,30 und über 3.000 m<sup>3</sup> EUR 1,00 inkl. Mehrwertsteuer.

#### **§ 3 Wasserzählergebühr (§ 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung)**

Die Wasserzählergebühr beträgt je Zähler monatlich EUR 2,80 inkl. Mehrwertsteuer.

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Wassergebühren ihre Wirksamkeit.

## **Anlage 3**

### **Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

#### **§ 1 Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)**

Der Beitragssatz wird mit EUR 39,00 exkl. Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage mit Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

#### **§ 2 Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)**

Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup> Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) EUR 3,00 inkl. Mehrwertsteuer.

#### **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

## Anlage 4

### Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., verordnet:

#### § 1 Gültigkeitsbereich

Die Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

#### § 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:
- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
  - b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
  - c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
  - d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
  - e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

#### § 3 Grabstättengebühren

- 1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder (Tiefe 1,00 m)	EUR	150,-
b) Reihengräber für Erwachsene (Tiefe 1,60 m)	EUR	285,-
c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen (Tiefe 2,20 m)	EUR	360,-
d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen (Tiefe 2,20 m)	EUR	720,-
e) Urnenerdgrab	EUR	330,-
f) Urnennischen und Urnenfeld neu	EUR	630,-
g) Urnenfeld neu einmalige Gebühr (zusätzlich für ausgelegte Investitionen)	EUR	340,-

- 2) Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische	EUR	17,70
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-------

b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen EUR 30,00

#### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 Abs. 1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

#### **§ 5 Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von EUR 26,00 pro Kalendertag zu entrichten.

#### **§ 6 Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung in der Wandnische	EUR	160,-
b) bei Urnenbestattung im Erdgrab	EUR	230,-
c) bei einer Grabtiefe bis 1,00 m	EUR	500,-
d) bei einer Grabtiefe bis 1,60 m	EUR	750,-
e) bei einer Grabtiefe bis 2,20 m	EUR	1.000,-

#### **§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

#### **§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

## Anlage 5

### Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006, i.d.g.F., im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

#### § 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	EUR	33,20
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	EUR	47,00
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	EUR	57,30
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	EUR	7,50
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	EUR	57,30

2) Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke sowie für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:

Restabfallsack (20 l) je Stück	EUR	1,70
Restabfallsack (40 l) je Stück	EUR	3,40
60 Liter Restabfallbehälter	EUR	5,10
120 Liter Restabfallbehälter	EUR	10,20
240 Liter Restabfallbehälter	EUR	20,40
Restabfallbehälter mit anderen Fassungsvermögen je 100 Liter	EUR	8,50
Bioabfallsack (8 l) je Stück	EUR	0,90
Bioabfallsack (15 l) je Stück	EUR	1,50
Bioabfallsackständer	EUR	21,40
80 Liter Bioabfallbehälter	EUR	8,00
120 Liter Bioabfallbehälter	EUR	12,00
240 Liter Bioabfallbehälter	EUR	24,00
250 Liter Kunststoffsack	EUR	0,50

3) Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück

	EUR	11,30
--	-----	-------

4) Abgabe sperriger Gartenabfälle in der Annahmestelle der Gemeinde (Grünmüllsammelstelle) pro m<sup>3</sup>

	EUR	8,00
--	-----	------

5) Die Gebühren für Abfälle, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden können:

Spermmüll (je 2 kg)	EUR	0,55
Altholz (je 2 kg)	EUR	0,35
Garten- und Parkabfälle (je angefangene 60 Liter)	EUR	1,10
Bauschutt gemischt (je 2 kg)	EUR	0,30
Bauschutt gemischt (je angefangene 10 Liter)	EUR	0,70
Bauschutt rein (je 2 kg)	EUR	0,20
Bauschutt rein (je angefangene 10 Liter)	EUR	1,50
Asbestzementabfälle (pro kg)	EUR	0,35
Asbestzementabfälle (je angefangene 10 Liter)	EUR	1,30
PKW-Reifen (mit und ohne Felgen)	EUR	4,00
LKW-Reifen (mit und ohne Felgen)	EUR	32,00
Flachglasabfälle (je angefangene 10 Liter)	EUR	0,50
Mineralwolle (je angefangene 60 Liter)	EUR	4,00

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

## **§ 2 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren ihre Wirksamkeit

## **Anlage 6**

### **Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung**

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 11 und 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

#### **§ 2 Steuersatz**

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde EUR 95,-.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung vom 17. Dezember 2018 ihre Wirksamkeit.

## Anlage 7 – Dienstpostenplan 2020

Beschäftigungsverhältnisse gem. GBedG. 1988 i.f.g.F.								
a) Angestellte								
Verwendungsart	Dienstzweig	Verw.Gr.	DP.Gr.	fikt.G.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Gemeindesekretär	Verwaltungsdienst	c	2	17	Frick Karl	m	100,0%	01.09.1975
Sachbearbeiterin	Verwaltungsdienst	c	1	8	Pöder Brigitte	w	100,0%	01.01.1998
Kindergärtnerin Leitung	Erzieherdienst	k	1	9	Müller Andrea	w	100,0%	01.09.1995
Kindergärtnerin	Erzieherdienst	k	1	8	Nesensohn Monika	w	91,5%	01.09.1983

b) Angestellte in handwerklicher Verwendung								
Verwendungsart	Dienstzweig	Verw.Gr.	DP.Gr.	fikt.G.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Straßenmeister	handw. Fachführung	c	1	7	Morscher Siegfried	m	100,0%	06.11.1989
Angestellter i.h.V.	handw. Fachkraft	IV		15	Watzenegger Klaus	m	100,0%	01.07.1986
Angestellte i.h.V.	Raumpflege VS	II		11	Hecimovic Jasminka	w	100,0%	01.02.2000
Angestellte i.h.V.	Raumpflege GDE-Amt	II		13	Niederstätter Anna	w	50,0%	02.09.1996

## Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger

Ruhegenussempfänger (Pensionisten)	0
Versorgungsempfänger (Angehörige)	0
Zusatzpensionsempfänger	0
Ehrenpensionsempfänger	0
<b>Summe</b>	<b>0</b>

## Beschäftigungsverhältnisse gem. GAG 2005

Verwendungsart	BA in %	JAZF	DP.Kl	Dienstposteninhaber	w/r	BA eff.	Eintritt/Austritt
Sachbearbeiter Archiv	13,00%	100,00%	11	Frick Karl	m	13,00%	ab 02/2020 geringf. Besch.
Kinderbetreuung Leitung	80,00%	100,00%	10	Mathies Sabine	w	80,00%	01.10.2010
Fachbearbeitung Buchhaltung	100,00%	100,00%	13	Burtscher Margit	w	100,00%	01.10.2002
Kindergarten Pädagogin	20,00%		8	Krug Simone	w	0,00%	23.08.2017/Karenz
Gemeindesekretär	100,00%	100,00%	18	Ing. Novak Daniel	m	100,00%	16.08.2005
Leitung Baurecht	100,00%	100,00%	17	Dr. Dittrich Simon	m	100,00%	01.09.2005
Bautechniker	100,00%	100,00%	10	Rotheneder Oliver	m	100,00%	01.01.2007
Kindergarten Pädagogin	100,00%		9	Völker Sandra	w	0,00%	05.07.2019/Karenz
Bautechniker	100,00%	100,00%	13	Nachbaur Jürgen	m	100,00%	01.01.2008
Kinderbetreuung Assistenz	65,00%	100,00%	7	Fleisch Ingeborg	w	65,00%	13.10.2010
Kindergarten Assistenz	85,00%	91,67%	6	Gasser Tina	w	77,92%	12.01.2015
Kinderbetreuung Assistenz	45,00%	100,00%	6	Kolanovic Danijela	w	45,00%	20.01.2011
Säuglingsfürsorge Assistenz	5,00%	100,00%	3	Gurschler Petra	w	5,00%	26.04.2011
Sachbearbeitung Buchhaltung	100,00%	100,00%	10	BSc Wutschitz Anja	w	100,00%	01.01.2014
Kinderbetreuung Assistenz	35,00%	100,00%	6	Morscher Ingeborg	w	35,00%	01.09.2011
Kinderbetreuung Assistenz	50,00%	100,00%	7	Baldauf Patricia	w	50,00%	01.09.2011
Handwerkliche Fachkraft	100,00%	100,00%	7	Fehle Ulrich	m	100,00%	09.01.2012
Experte Finanzen	100,00%	100,00%	14	Mag. Eleftheriadis Konstant	m	100,00%	18.11.2013
Sachbearbeitung Buchhaltung	100,00%	100,00%	9	Lechner Alexander	m	100,00%	01.01.2014
Sachbearbeitung Buchhaltung	40,00%	100,00%	10	Madlener Katharina	w	40,00%	01.01.2014
Fachbearbeitung Buchhaltung	45,00%	100,00%	11	Rainer Sabine	w	45,00%	01.01.2014
Leitung Finanzen	100,00%	100,00%	17	Sinz Markus	m	100,00%	01.01.2014
Kindergarten Pädagogin	100,00%	93,02%	9	Egger Katrin	w	93,02%	01.09.2014
Kinderbetreuung Assistenz	30,00%	100,00%	7	Pfaffstaller Christiane	w	30,00%	01.09.2015
Kindergarten Pädagogin	100,00%	93,02%	9	Wutschitz Sandra	w	93,02%	01.02.2016
Sachbearbeiterin	100,00%		6	Feist Elena	w	0,00%	06.05.2017/Karenz
Kinderbetreuung Assistenz KiCampus	70,00%	100,00%	8	Mathis Veronika	w	70,00%	ab 02/2020
Kinderbetreuung Assistenz	70,00%	100,00%	8	Martin Elisabeth	w	70,00%	01.03.2016
Kinderbetreuung Assistenz	20,00%	100,00%	5	Jenny Tanja	w	20,00%	01.01.2018
Kindergarten Assistenz	55,00%	94,65%	6	Peter Sandra	w	52,058%	01.09.2016
Sachbearbeiterin	100,00%	100,00%	6	Müller Carmen	w	100,00%	01.03.2017
Raumpflege KG	45,00%	100,00%	1	Barosevic Radmila	w	45,00%	02.11.2017
Raumpflege KiCampus	12,50%	100,00%	1	Mähr Kristina	w	12,500%	01.03.2018
Kindergarten Assistenz	75,00%	94,65%	5	Rapaic Christine	w	70,988%	01.09.2018
Kindergarten Pädagogin	100,00%	93,02%	7	Schnetzer Katja	w	93,020%	01.09.2018
Sachbearbeitung Buchhaltung	60,00%	100,00%	7	Ganahl Simone	w	60,000%	01.02.2019
Sachbearbeiterin Bürgerservice	40,00%	100,00%	7	Ganahl Simone	w	40,000%	01.02.2019
Kinderbetreuung Assistenz	45,00%	100,00%	4	Rützler Nadine	w	45,000%	01.04.2019
Raumpflege VS	40,00%	100,00%	1	Vrbanc Maca	w	40,000%	01.06.2019
Kindergarten Pädagogin	100,00%	93,02%	9	Painsi Isabella	w	93,020%	01.09.2019
Bautechniker	100,00%	100,00%	14	Windner Manfred	m	100,000%	01.09.2019
Kindergarten Pädagogin	80,00%	87,64%	8	Perl Michaela	w	70,112%	23.10.2019
Raumpflege KiCampus	87,50%	100,00%	1		w	87,500%	ab 02/2020
Handwerkliche Hilfskraft Bauhof	50,00%	100,00%	1		m	50,000%	ab 03/2020
Kindergarten Assistenz/Pädagogin	100,00%	93,02%	8		w	93,020%	ab 09/2020
Kinderbetreuung Assistenz KiCampus	100,00%	100,00%	7		w	100,000%	ab 02/2020

## **Anlage 8**

### **Kanalordnung der Gemeinde Sulz**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 auf Grund des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.F. LGBl.Nr. 34/2018, und des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

##### **§ 1 Allgemeines**

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

##### **§ 2 Sammelkanäle**

- 1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer, dies sind Schmutz- und Niederschlagswässer, erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
  - a) Mischwasserkanäle:  
Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
  - b) Schmutzwasserkanäle:  
Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
  - c) Regenwasserkanäle:  
Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
- 2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- 3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

##### **§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

- 1) Soweit nicht nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (An-

schlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

- 2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- 3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.
- 5) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (z.B. aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen aber auch aus größeren Gastronomiebetrieben) darf gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 523/2006) jedenfalls nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage) erfolgen. Die Zustimmung ist vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.
- 6) Niederschlagswässer, die nicht reinigungsbedürftig sind, dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

#### **§ 4 Anschlusskanäle**

- 1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlusschacht des öffentlichen Ortskanals nachzuweisen. Insbesondere kann der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals gefordert werden, wenn der letzte Nachweis der Dichtheit mehr als 10 Jahre zurückliegt (gerechnet ab der Rechtskraft der Baubewilligung) und
  - a) bauliche Maßnahmen gesetzt werden, durch die die Bewertungseinheit (§§ 14 und 15 Kanalisationsgesetz) um mindestens 5 v.H. erhöht wird,
  - b) Umbaumaßnahmen getätigt werden, die die Abwasserbeseitigungsanlagen betreffen
 oder
  - c) eine Generalsanierung des Gebäudes durchgeführt wird.

Wird der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlusschacht des öffentlichen Ortskanals trotz schriftlichen Verlangens der Behörde nicht erbracht, so wird die Untersuchung von der Behörde beauftragt und hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu ersetzen.

- 2) Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.
- 3) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen ein Sohlengerinne aufweisen und mit Deckeln versehen sein, welche der zu erwartenden Belastung standhalten können. Schachtdeckel müssen frei zugänglich sein.
- 4) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 5) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes in dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen.
- 6) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- 7) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Die zur Erfüllung dieser Anforderungen einzusetzenden finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen. Die Gemeinde kann eine Ausnahme von dieser Verpflichtung genehmigen. Liegen der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

### **§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer**

- 1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,

- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
  - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die stoffliche Verwertung erfüllt.
- 2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere Altöle, Altfette, Molke, Lösungsmittel, Altfarben, landwirtschaftliche Abfälle und Dünger, Jauche, Gülle, Brennschlempe, chemische Baustoffe, Küchenabfälle, Bioabfall, Hygieneartikel udgl.;
  - b) Materialien, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen wie beispielsweise Sand, Asche, Textilien, Mörtelreste, Bohremulsionen udgl.;
  - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
  - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe;
  - e) Abwässer, welche die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
  - g) Abwässer mit mehr als 35 °C, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.
- 3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

### **§ 6 Vorbehandlung**

- 1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören und eine Vereinbarung gemäß Indirekteinleiterverordnung abzuschließen.
- 2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der allfälligen Vorbehandlung,
  - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
  - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

- 3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.
- 4) Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind Niederschlagswässer, Einleitung aus Wasserhaltungen und dgl. vor Ableitung in die öffentliche Kanalisationsanlage mechanisch (z.B. Schlammfang, Abscheider, Tauchbogen, etc.) entsprechend dem Stand der Technik vorzubehandeln. Diese Anlagen sind regelmäßig zu warten und in Stand zu halten.

### **§ 7 Aufassung von Hauskläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist, spätestens jedoch zu dem, im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Zeitpunkt des Anschlusses.

### **§ 8 Anzeigepflichten**

- 1) Der Anschlussnehmer hat alle vorgesehenen Änderungen der Abwasserbeseitigung, auch jener der Niederschlagswässer, auf dem angeschlossenen Grundstück, der Behörde unverzüglich schriftlich unter Anschluss eines Ausführungsplanes der Gesamtanlage anzuzeigen.
- 2) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen (Anschlussnehmer) sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich mündlich und auf Aufforderung schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn
  - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
  - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
  - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## **2. Abschnitt**

### **Kanalisationsbeiträge**

#### **§ 9 Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag, Wiederaufbau und Nachtragsbeitrag

- 2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500m<sup>2</sup>. Der Abgabeananspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.
- 3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- 4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Auf Grund von baulichen Maßnahmen, die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
  - b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringen Ausmaß verringern würde.
- 5) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.
- 6) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
  - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
  - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
  - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

### **§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz**

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15, 16 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfach-

ten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (in m<sup>2</sup>).

- 2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

### **§ 11 Abgabenschuldner**

- 1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- 2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist oder ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben worden ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

### **§ 12 Vergütung für aufzulassende Anlagen**

- 1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- 2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:
  - 0 – 5 Jahren 50 v.H. des Neubauwertes,
  - 5 – 10 Jahren 40 v.H. des Neubauwertes,
  - 10 – 15 Jahren 30 v.H. des Neubauwertes.
 Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

## **3. Abschnitt**

### **Kanalbenützungsgebühren**

#### **§ 13 Allgemeines**

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

#### **§ 14 Menge der Schmutzwässer**

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- 2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- 3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solcher oder ist dies aus technischen Gründen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a. Diese Zähler werden durch die Gemeinde beigestellt und vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten eingebaut. Hinsichtlich Verrechnung und Eichung gelten die gleichen Bedingungen wie für Hauptzähler.
- 4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum Abrechnungszeitraum erfolgt;
  - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m<sup>3</sup> pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
  - c) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenhöhe pauschaliert.
- 5) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 ist jedenfalls eine Mindestgebühr zu entrichten. Dieser Gebühr wird ein Verbrauch von 40 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt.

### **§ 15 Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein **Schmutzbeiwert** festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Amtes der Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt werden.

### **§ 16 Niederschlagswässer**

- 1) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen über 250 m<sup>2</sup> anfallen, zu berücksichtigen.
- 2) Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1.200 mm festgesetzt.

### **§ 17 Gebührensatz**

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

### **§ 18 Gebührenschuldner**

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- 2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig und schriftlich verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerks oder der befestigten Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### **§ 19 Abrechnungszeitraum**

Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Auf die Kanalbenützungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahresabwassermenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresabwassermenge nach jener des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.3., 30.6. und 30.9. des Jahres.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

- 1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- 2) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

## Anlage 9

### **Verordnung der Gemeinde Sulz über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

#### **§ 1 Allgemeines, Versorgungsbereich**

- 1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- 2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### **§ 2 Begriff, Gemeinnützigkeit**

- 1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen (Hausleitungen).
- 2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

#### **§ 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht**

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

#### **§ 4 Anschluss**

- 1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- 2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
  - b) die Anschlussleitung und deren Einbau,
  - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage

- d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges, Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- 3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
- 4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

### **§ 5 Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle**

- 1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- 2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle). Die Wasseruhr ist nach der Mauerdurchführung (frostsicher) zu installieren.
- 3) Wenn kein Wasserzähler eingebaut wird, ist die Anschlussleitung die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar vor dem Ausgang der Leitung aus dem Anschlussobjekt.

### **§ 6 Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung**

- 1) Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde durchzuführen. Die Gemeinde kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 2) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen. Diese haben Angaben zu enthalten über
- a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
  - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
  - c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
  - d) die Pläne und Baubeschreibungen im Sinne des § 24 des Baugesetzes.

- 3) Ist der Anschluss gemäß Abs. 1 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs. 1 sinngemäß.

### **§ 7 Ausführung der Anschlussleitung**

- 1) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
- 2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln.
- 3) Vor dem Zufüllen des Grabens ist die Gemeinde rechtzeitig zu verständigen, um die sachgemäße Ausführung kontrollieren sowie die Leitung einmessen zu können.

### **§ 8 Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung**

- 1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
- 2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- 3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.
- 4) Müssen bei Erhaltungsarbeiten der Anschlussleitung befestigte Flächen aufgebrochen, Pflanzungen aller Art ausgegraben, gärtnerische Anlagen oder andere Hindernisse beseitigt werden, so hat der Anschlussnehmer diese Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
- 5) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von der Gemeinde Beauftragten bedient werden.
- 6) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

- 7) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

### **§ 9 Wasserzähler**

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 2) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- 3) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten, frostsicheren Raum oder Schacht zur Verfügung zu stellen.
- 4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.
- 5) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- 6) Die Erhaltung und Wartung (Eichung) des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.
- 7) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 8) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
- 9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

### **§ 10 Wasserbezug**

- 1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zulässige Ausmaß nicht überschreiten.
- 2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 3) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindegewässerversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.

- 4) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
  - d) die im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 5) Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden
  - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
  - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
  - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
  - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

### **§ 11 Verbrauchsleitung**

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

### **§ 12**

#### **Regenwassernutzung im Haushalt**

- 1) Die Nutzung des Regenwassers im Haushalt ist verboten.
- 2) Regenwasser (Dachwasser) darf nur für gärtnerische Zwecke verwendet werden. Querverbindungen zwischen dem Trinkwasserleitungsnetz und dem

Regenwasserleitungsnetz dürfen nicht hergestellt werden. Regenwasserauslaufhähne sind deutlich mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

### **§ 13 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen**

- 1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- 2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

### **§ 14 Überwachung, Anzeige**

- 1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurück zu führen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- 2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

### **§ 15 Hydranten**

- 1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- 2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
- 3) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

- 1) Die Gemeinde ist ermächtigt, relevante Daten über den Wasserverbrauch der Anschlussnehmer automationsunterstützt mittels elektrischer und funkbasierter Wasserzähler („smarter Wasserzähler“) im Wege der Fernablesung zu

verarbeiten, soweit sie zur Abrechnung der bezogenen Wassermenge benötigt werden.

2) Folgende Daten werden durch Fernablesung verarbeitet:

- a) Zählernummer oder Kundennummer
- b) Kundenname und Adresse
- c) Zählerstand vom Vorjahr
- d) aktueller Zählerstand
- e) Datum und Uhrzeit

3) Die Fernablesung erfolgt zumindest jährlich.

### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserleitungsordnung außer Kraft.

## Anlage 10

### **Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Sulz (Abfuhrordnung)**

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (VAWG), LGBl.Nr. 1/2006, i.d.g.F, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2019 verordnet:

#### **Inhalt**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

#### **2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle**

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Rest- und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

#### **3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

#### **4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

#### **5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

- § 13 Altspisefette und -öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

#### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

## § 1 Begriffe

- 1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- 2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- 3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- 4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- 5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- 6) „Altstoffe“ sind
  - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
  - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 7) „Verpackungsabfälle“ sind Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- 8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- 9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

- 10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- 11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## **§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen**

- 1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.
- 2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- 3) An den Übernahmsorten dürfen die Rest- und Bioabfallsäcke, der „gelbe Sack“ und die Altpapiersäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung bereitgestellt werden.

## **§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen

## **2. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Rest- und Bioabfällen**

#### **§ 4 Restabfälle**

- 1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- 2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- 3) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen, oder auch größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abfallsammelbehältern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- 4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- 5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Behälter bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- 6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Behälter bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

### **§ 5 Bioabfälle**

- 1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- 2) Neben den Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden: Biotonne 60, 80, 120 oder 240 Liter
- 3) Bei Wohnanlagen und für sonstige Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen bewilligen.
- 4) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten kann die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben werden.
- 5) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

### **§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern**

- 1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbar-

schaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

- 2) Behälter bzw. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

### **§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Rest- und Bioabfälle**

- 1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesene Baugebiet.
- 2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmestort zur Abfuhr bereitzustellen.
- 3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Rest- und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Rest- und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

### **§ 8 Abfuhrplan**

- 1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich jeweils am Dienstag.
- 2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt in den Monaten Juni bis August wöchentlich, in allen anderen Monaten zweiwöchentlich jeweils am Dienstag.
- 3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt vierwöchentlich bzw. bei Wohnanlagen zweiwöchentlich.
- 4) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr.
- 5) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- 6) Ein Abfuhrplan wird von der Gemeinde jährlich im Voraus erstellt und allen Haushalten zugestellt rechtzeitig im Gemeindeblatt und auf der Gemeindeforumseite kundgemacht.

## **3. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

#### **§ 9 Sperrmüll**

- 1) Sperrmüll kann nach Anmeldung bei der Gemeinde für die monatliche Sperrmüllabfuhr mittels Wertmarke zur Abholung bereitgestellt werden oder im Altstoffsammelzentrum Vorderland jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder –containern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- 2) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von sonstigem Sperrmüll bereitzustellen bzw. im o.g. Altstoffsammelzentrum abzugeben.

### **§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle**

- 1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können während der Öffnungszeiten bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle (Grünschnittsammelstelle) sowie beim Altstoffsammelzentrum Vorderland entsorgt werden.
- 2) Ort und Öffnungszeiten sowie anfallende Gebühren der von der Gemeinde eingerichteten Grünschnittsammelstelle werden im Gemeindeblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht.

## **4. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

#### **§ 11 Altstoffe und Verpackungsabfälle**

- 1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von der Caritas aufgestellten Sammelbehältern oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden.
- 2) Altpapier (Zeitungen, Karton und Verpackungen) wird in einem Behälter (Volumen 240 oder 1.100 Liter) ab Liegenschaft gesammelt. Alternativ kann Altpapier im Altstoffsammelzentrum Vorderland jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.  
Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne) an einer leicht zugänglichen Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 u. 7.
- 3) Nichtverpackungen aus Altmetall sind ausnahmslos im Altstoffsammelzentrum Vorderland abzugeben.
- 4) Verpackungen aus Altmetall (Dosen) sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.
- 5) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weiß- und Buntglas zu trennen. Die Abgabe von Nichtverpackungsglas wie z.B. Flachglas ist nur im Altstoffsammelzentrum Vorderland möglich.

- 6) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 60 bzw. 110 Liter Inhalt kostenlos an die Haushalte ausgegeben. Der aktuelle Abfuhrtag ist dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin-Informationen der Marktgemeinde zu entnehmen.
- 7) Die Abgabe von Altstoffen (Verpackungen aus Altmetall oder Glas) bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
- 8) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- 9) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

## **5. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

#### **§12 Alt Speisefette und -öle**

- 1) Alt Speisefette und -öle sind getrennt zu sammeln. Sie können im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- 2) Für die Sammlung von Alt Speisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum oder im Gemeindeamt bezogen werden können.

#### **§ 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

- 1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Vorderland unentgeltlich abgegeben werden.
- 2) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel: Fa. Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Münkafeld 6; Fa. Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen; Fa. Branner GmbH, Treietstr. 2, 6833 Klaus
- 3) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- 4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

- 1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallsammelbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- 2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- 3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (z.B. Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer, udgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

#### **§ 15 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

- 1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Altstoffsammelstellen) vorübergehend abweichend festzulegen.
- 2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, u.a.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Vorderland werden die Abfallbesitzer via Gemeindezeitung bzw. Gemeindehomepage zeitgerecht informiert.

#### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfuhrordnung außer Kraft.

## Anlage 11

### **Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2019 wird gemäß Bezügegesetz 1998, i.d.g.F., verordnet:

#### **§ 1 Monatsbezug des Bürgermeisters**

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 56,40 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1) Abs. (1) lit. g) Bezügegesetz 1998.
- 2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

#### **§ 2 Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane**

- 1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters für Urlaubs- und sonstige Vertretungen des Bürgermeisters, ausgenommen längerer Krankenstand (mehr als 2 Wochen), wird mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 26,5 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1) Abs. (1) lit. g) Bezügegesetz 1998 festgesetzt. Für Vertretung des Bürgermeisters bei längerer Krankheit erhält der Vizebürgermeister ab der 3. Woche eine Entschädigung pro Woche von 25 % des jährlichen Pauschalbetrages gem. § 2 Abs. 1), Zeile 1.
- 2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 35,- pro Sitzung.
- 3) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, der bestellten Ausschüsse gemäß §§ 51 - 53 Gemeindegesetz und der Abgabekommission gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 30,- pro Sitzung. Zusätzlich erhalten der Vorsitzende und der Schriftführer (ausgenommen Gemeindebedienstete) EUR 25,- pro Sitzung.
- 4) Sonstiger Zeitaufwand, wie für die Teilnahme an Begehungen, Exkursionen, Tagungen u. ä., von im Absatz (2) u. (3) genannten Mitgliedern wird mit EUR 20,- pro Stunde abgegolten.

#### **§ 3 Wertsicherung**

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3) Abs. (1) des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

#### **§ 4 Reisegebühren**

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeorgane ihre Wirksamkeit.